

Infoblatt zu den Einmaligen Beihilfen
-Stand: 01.07.2007-



Die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde zum 01.01.2005 für erwerbsfähige Personen in das SGB II (Arbeitslosengeld II) überführt. Für nicht oder unter drei Stunden täglich erwerbsfähige Personen und Personen über 65 Jahren wurde das SGB XII eingeführt.

Leistungen für den einmaligen Bedarf gemäß SGB II und SGB XII werden nur noch für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

gesondert erbracht.

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Vorstehend genannte Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.